



-
37. Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2006, mit der die Erste, die Zweite und die Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert werden
38. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. März 2006, mit der die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern geändert wird
-

37. Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2006, mit der die Erste, die Zweite und die Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert werden

Aufgrund der §§ 27 Abs. 5, 27a, 33 Abs. 3 und 5 und 36 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2006 wird verordnet:

Artikel I

Die Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 1 wird folgende Bestimmung als § 1a eingefügt:

„§ 1a

Tiroler Jagdgastkarte

Die Tiroler Jagdgastkarte ist entsprechend der Anlage 1a mit den Abmessungen von etwa 150 × 100 mm, einfach faltbar, aus haltbarem gelblichen Material herzustellen.“

2. Im Abs. 2 des § 9 hat die lit. d zu lauten:

„d) die Bestätigung über den erfolgreich abgeschlossenen zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes;“

3. Der Abs. 3 des § 9 hat zu lauten:

„(3) Anstelle einer Bestätigung nach Abs. 2 lit. d kann ein Nachweis über die Teilnahme an dem im Rahmen des Ausbildungskurses für Waldaufseher nach der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, durchgeführten Lehrgang über den nach § 11 vorgesehenen Prüfungstoff beigebracht werden. Der Nachweis des Besuches

einer Forstfachschule ersetzt die Bestätigung nach Abs. 2 lit. d nur dann, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluss jenes Teiles des zweiwöchigen Ausbildungslehrganges für Jagdaufseher nachweist, in dem die Grundkenntnisse der Vorschriften des Naturschutzes und der die Jagd in Tirol regelnden Vorschriften vermittelt werden.“

4. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Prüfungserleichterungen, Prüfungersatz

(1) Bei den Absolventen der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft der Universität für Bodenkultur oder Absolventen einer inländischen höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft haben die Prüfungsgegenstände nach § 11 Abs. 2 lit. b, c und d zu entfallen. Bei Bewerbern, die eine Ausbildung abgeschlossen haben, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindewaldaufseher berechtigt (Ausbildungslehrgang für Waldaufseher nach der Tiroler Waldordnung 2005 und Besuch einer Forstfachschule), hat eine Überprüfung der forstfachlichen Kenntnisse über die Begründung, Pflege und Nutzung des Waldes sowie über den Schutz des Waldes vor menschlichen Eingriffen und Schäden durch Tiere (§ 11 Abs. 2 lit. b letzter Satzteil) zu entfallen.

(2) Die im Abs. 1 erster Satz genannten Personen haben jedenfalls eine Ergänzungsprüfung über den Prü-

fungsstoff nach § 11 Abs. 2 lit. a und e abzulegen, eine praktische Schießübung jedoch nur dann, wenn der Nachweis der Ablegung einer der praktischen Schießprüfung nach § 11 Abs. 3 vergleichbaren Prüfung nicht erbracht wird.

(3) In anderen Bundesländern abgelegte Prüfungen werden als Ersatz der Jagdaufseherprüfung anerkannt, wenn der Prüfungsstoff wenigstens das im § 11 Abs. 2 festgesetzte Ausmaß umfasst. Fehlt lediglich die praktische Schießübung nach § 11 Abs. 2 lit. a, so kann diese auf Antrag nachgeholt werden. Dessen ungeachtet ist eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 11 Abs. 2 lit. e jedenfalls erforderlich.

(4) Für die in den Abs. 2 und 3 vorgesehene Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 sinngemäß; die Vorlage einer Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des zweiwöchigen Ausbildungslehrganges des Tiroler Jägerverbandes ist jedoch nicht erforderlich.“

5. Die Abs. 2 und 3 des § 16 haben zu lauten:

„(2) Der Prüfungswerber hat um die Zulassung zur Prüfung schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind beizuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Lebenslauf,
- c) der Nachweis der Befähigung, eine Jagdkarte zu erlangen,
- d) der Nachweis einer Ausbildung, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindewaldaufseher berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005),
- e) der Nachweis der nach der Aus- und Fortbildungsordnung für Berufsjäger vorgeschriebenen Lehrzeit,
- f) die Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des dreimonatigen Ausbildungslehrganges des Tiroler Jägerverbandes,
- g) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Lehrgang über Erste Hilfe.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Vorsitzende kann Ausnahmen vom Nachweis gemäß Abs. 2 lit. e zulassen, wenn der im dritten Lehrjahr stehende Prüfungswerber die Lehrzeit noch nicht beendet hat, jedoch den im § 11 der Vierten Durchführungsverordnung vorgesehenen dreimonatigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes bereits besucht und erfolgreich abgeschlossen hat.“

6. In der lit. c des § 17 wird die Wortfolge „zwei wei-

tere fachlich geeignete Mitglieder“ durch die Wortfolge „ein weiteres fachlich geeignetes Mitglied“ ersetzt.

7. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

Prüfungsstoff

(1) Die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden. Für die Durchführung der praktischen Schießübung nach Abs. 2 lit. a gilt § 4 Abs. 1.

(2) Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

a) genaue Kenntnis der einzelnen Arten der Jagdwaffen (Büchsen, Flinten und kombinierte Waffen), ihrer Bestandteile und ihrer Pflege, ihrer Verwendungsmöglichkeiten für die einzelnen Wildarten, der gebräuchlichsten Patronenarten und ihrer Wirkung, der Bedienung, des Einschießens und Korrigierens der Jagdwaffe, des Schießens mit den bei der Jagd üblichen Visiereinrichtungen, des Ladens, Entladens und der Sicherung der Waffe sowie eine praktische Schießübung;

b) genaue Kenntnis der einzelnen Wildarten, ihres Vorkommens und ihrer biologischen Eigenarten, der Einteilung der Wildklassen, der Herstellung des richtigen Geschlechterverhältnisses, der Wildfütterung und ihrer Anlagen, der Verhütung von Wildschäden, der Wildseuchen und ihrer Bekämpfung;

c) Kenntnis der einzelnen Jagdhunderassen, ihrer Verwendungsmöglichkeiten im Jagdbetrieb, des richtigen Abführens des Hundes (Zimmerdressur, Appell), des Ablegens, des Verhaltens vor und nach dem Schuss und der Riemen- und Schweißarbeit, der Erfordernisse der Jagdhundezucht, der Ernährungsweise und der wichtigsten Hundekrankheiten;

d) Kenntnis des Jagdbetriebes (Raubwildbekämpfung, Erstellung von Jagdeinrichtungen, Abschussplan), der Führung eines Jagdbetriebes und des damit verbundenen Schriftverkehrs (An- und Verkauf von Futtermitteln, Wildbretverwertung und Wildbretvermarktung, Einstellung und Entlohnung von Arbeitskräften, Steuerfragen u. ä.) und des jagdlichen Brauchtums (Bruchzeichen, Waidmannssprache);


e) Kenntnis aller die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften sowie der Vorschriften über den Natur- und den Tierschutz.

(3) Für die Ablegung der praktischen Schießübung nach Abs. 2 lit. a gilt § 11 Abs. 3.“

8. Im § 21 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 18 Abs. 2 lit. f“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 2 lit. e“ ersetzt.

9. Nach der Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

Anlage 1a zu § 1a

<p style="text-align: center;">Seite 4 (außen)</p> <p style="text-align: center;">Zur Beachtung</p> <p>Der Jagd ausübungs berechtigte bzw. Jagdleiter darf Jagdgastkarten nur ausgeben, wenn der Jagdgast eine für das laufende Jagdjahr gültige Jagdkarte eines anderen Bundeslandes besitzt oder – die Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgesetzt – im Besitz einer aufrechten ausländischen Jagdberechtigung ist. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Jagdgastkarte besteht nicht.</p> <p>Die Vorlage von gefälschten oder verfälschten urkundlichen Nachweisen durch den Jagdgast sowie wahrheitswidrige Erklärungen über den aufrechten Bestand der Jagdberechtigung werden strafrechtlich geahndet.</p> <p>Die Gültigkeit der Jagdgastkarte endet mit dem Ablauf des Tages der zweiten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (Beispiel: eine am Montag, dem 3. April, ausgegebene Jagdgastkarte verliert am Montag, dem 17. April, um 24 Uhr, ihre Gültigkeit).</p> <p>Der Inhaber der gültigen Jagdgastkarte ist gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd entstehen können.</p> <p>Der Jagdgast hat die für das betreffende Jagdgebiet ausgestellte Jagdgastkarte mit sich zu führen und ist verpflichtet, diese dem Jagdschutzberechtigten oder den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">Seite 1 (außen)</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Tiroler Jagdgastkarte</p> <p style="text-align: center;">für das Jagdgebiet</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">ausgegeben vom Tiroler Jägerverband</p> <p>am</p> <p style="text-align: center;">laufende Nr.</p> <p style="text-align: center;">zur Ausstellung durch den Jagdausübungsberechtigten/Jagdleiter</p> <p>.....</p> <p>.....</p>																																															
<p style="text-align: center;">Seite 2 (innen)</p> <p style="text-align: center;">Jagdgast</p> <p>Vorname:</p> <p>Zuname:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Hauptwohnsitz</p> <p>Jagdkarte oder ausländische Jagdberechtigung (Behörde, Aktenzahl, Datum der Ausstellung)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">Erklärung und Unterschrift des Jagdgastes</p> <p>Ich erkläre hiermit, dass die von der Ausstellungsbehörde meines Bundeslandes oder Heimatstaates erteilte Jagdberechtigung nach wie vor gültig ist.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">Erklärung und Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiters)</p> <p>Diese Jagdkarte wurde am ausgefolgt. Sie berechtigt den Jagdgast für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Ausfolgung, im umseits bezeichneten Jagdgebiet nach Maßgabe der erteilten Jagderlaubnis die Jagd auszuüben. Sie ist nicht übertragbar.</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">Seite 3 (innen)</p> <p style="text-align: center;">Jagderlaubnis</p> <p>Mit dieser Jagdgastkarte ist die Erlaubnis verbunden, dem nachstehend angeführten Wild in diesem Jagdgebiet laut Vereinbarung nachzustellen, es zu erlegen und sich anzueignen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"></th> <th style="width: 30%;">Anzahl in Worten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="5">Rotwild:</td> <td>Hirsche Kl. I</td> <td></td> </tr> <tr> <td>_____ Kl. II</td> <td></td> </tr> <tr> <td>_____ Kl. III</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Alttiere Kl. II</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schmaltiere } Kl. III Kälber</td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="6">Gamswild:</td> <td>Böcke Kl. I</td> <td></td> </tr> <tr> <td>_____ Kl. II</td> <td></td> </tr> <tr> <td>_____ Kl. III</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geißen Kl. I</td> <td></td> </tr> <tr> <td>_____ Kl. II</td> <td></td> </tr> <tr> <td>_____ Kl. III</td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="6">Rehwild:</td> <td>Kitze Kl. III</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Böcke Kl. I</td> <td></td> </tr> <tr> <td>_____ Kl. II</td> <td></td> </tr> <tr> <td>_____ Kl. III</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Altgeißen Kl. II</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schmalgeißen } Kl. III Kitze</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Auerhahnen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Birkhahnen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Murmeltiere</td> <td></td> </tr> <tr> <td>andere jagdbare Tiere</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Raum für besondere Vermerke:</p>		Anzahl in Worten	Rotwild:	Hirsche Kl. I		_____ Kl. II		_____ Kl. III		Alttiere Kl. II		Schmaltiere } Kl. III Kälber		Gamswild:	Böcke Kl. I		_____ Kl. II		_____ Kl. III		Geißen Kl. I		_____ Kl. II		_____ Kl. III		Rehwild:	Kitze Kl. III		Böcke Kl. I		_____ Kl. II		_____ Kl. III		Altgeißen Kl. II		Schmalgeißen } Kl. III Kitze		Auerhahnen		Birkhahnen		Murmeltiere		andere jagdbare Tiere	
	Anzahl in Worten																																															
Rotwild:	Hirsche Kl. I																																															
	_____ Kl. II																																															
	_____ Kl. III																																															
	Alttiere Kl. II																																															
	Schmaltiere } Kl. III Kälber																																															
Gamswild:	Böcke Kl. I																																															
	_____ Kl. II																																															
	_____ Kl. III																																															
	Geißen Kl. I																																															
	_____ Kl. II																																															
	_____ Kl. III																																															
Rehwild:	Kitze Kl. III																																															
	Böcke Kl. I																																															
	_____ Kl. II																																															
	_____ Kl. III																																															
	Altgeißen Kl. II																																															
	Schmalgeißen } Kl. III Kitze																																															
Auerhahnen																																																
Birkhahnen																																																
Murmeltiere																																																
andere jagdbare Tiere																																																

10. Die Anlage 5 hat zu lauten:

Anlage 5

**Prüfungskommission
für die Berufsjägerprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung**

ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am _____, wohnhaft in _____

hat die nach § 33 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 vorgeschriebene Berufsjägerprüfung

am _____ in Rotholz

mit Erfolg

abgelegt.

Die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Artikel II

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 43/2004, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 55/2004 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 1 wird nach dem Wort „Kolkkrabe“ das Wort „Rabenkrähe“ eingefügt.

Artikel III

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 45/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat und die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben besitzt.“

2. Der Abs. 5 des § 2 hat zu lauten:

„(5) Personen, die die Berufsjägerlehre absolvieren wollen, müssen sich in die beim Tiroler Jägerverband geführte Lehrlingsliste eintragen lassen. Dem Ansuchen um Eintragung in die Lehrlingsliste sind anzuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) ein amtsärztliches Zeugnis, wonach gegen die mit dem Jagddienst verbundenen Belastungen keine medizinischen Bedenken bestehen,
- c) der Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht,
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- e) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- f) bei minderjährigen Antragstellern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vormundes),
- g) der Nachweis einer Ausbildung, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindeforstwart berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55).“

3. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung hat insbesondere zu umfassen:

- a) Rechtskunde: mit der Jagd, der Jagdausübung und den Wildkrankheiten im Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften einschließlich der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Jagdschutzpersonals, Waffengesetz, Forstgesetz, Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz, Fischereigesetz, Tierschutz,
- b) Waffenkunde und Schießwesen,
- c) Wildkunde: Naturgeschichte des Wildes, biologische und ökologische Wildbewirtschaftung, Wildfütterung, Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung, Wildbrethygiene,
- d) Abschussplanung einschließlich Wildzählung, Wilddichte, Geschlechterverhältnisse,
- e) Erkennen, Verhüten und Ermitteln von Wildschäden,
- f) Jagdbetrieb, Wildhege, Jagdeinrichtungen, Raubwildbekämpfung,
- g) Berufskunde: Arbeits- und Sozialrecht, Kollektivvertrag, Gutsangestelltengesetz, Unfallverhütung, Arbeitsschutz,
- h) Jagdhundewesen,
- i) jagdliches Brauchtum,
- j) Allgemeinbildung, Anstandslehre,
- k) jagdlicher Schriftverkehr.“

4. Im Abs. 1 des § 16 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Prüfung aufgrund der Ausnahmebestimmung des zweiten Satzes des § 16 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung abgelegt, so wird diese Berechtigung erst mit der vollständigen Absolvierung der Lehrzeit erworben.“

5. Die Anlage 2 hat zu lauten:

Anlage 2

LEHRGANGSZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am

wohnhaft in

hat in der Zeit vom bis zum am vorgeschriebenen Ausbildungslehrgang für Berufsjäger und am Lehrgang über Erste Hilfe teilgenommen und in den nachstehenden Unterrichtsfächern entsprochen:

- 1. Persönliche Führung
- 2. Allgemeine Grundlagen
(jagdl. Schriftverkehr, Rechnen)
- 3. Jagd-, Natur- und Tierschutzrecht
- 4. Wildkunde
- 5. Wildökologie
- 6. Jagdbetriebslehre und Revierpraxis
- 7. Waffen- und Schießwesen
(Praktische Schießübung)
- 8. Jagdhundewesen
- 9. Landwirtschaft
- 10. Jagdgeschichte und Geographie

Innsbruck, am

Der Landesjägermeister:

Artikel IV **Übergangsbestimmungen**

Auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird, LGBL. Nr. 34/2006, bestehenden Lehrverhältnisse sind die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 42/2004 sowie des § 5 Abs. 2 und des § 10 der Vierten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 in der Fassung

der Verordnung LGBL. Nr. 45/2004 weiter anzuwenden. In diesen Fällen sind das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Berufsjägerprüfung nach Anlage 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 und das Lehrgangszeugnis nach Anlage 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 in der zitierten Fassung auszustellen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

38. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. März 2006, mit der die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern geändert wird

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern, LGBL. Nr. 35/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 48/2001, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Das Befahren der in der Anlage bezeichneten Gewässerstrecken mit Rafts ist verboten, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck